

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19.11.2002 (GBl. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2020 (GBl. S. 1039) hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 08.11.2021 mit Änderungen vom 01.08.2025 folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren) und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des Landkreises.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

6. einfache elektronische Kopien,
7. die behördliche Informationsgewinnung.

(2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dem Gebührenverzeichnis sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, selbständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Ferner tritt die Gebührenfreiheit nach Absatz 2 nicht ein, sofern bei der öffentlichen Leistung eine Wettbewerbssituation nach § 10 Abs. 6 LGebG vorliegt.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- oder Auslagenschuld eines anderen durch eine gegenüber dem Landkreis abgegebene oder ihm mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in den Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben, jedoch mindestens 10 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Ausfertigungen, Abschriften, Schriftstücke sowie zurückzugebende Urkunden oder sonstige Sachen, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

(3) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine

angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Landkreis kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren der Telekommunikation,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
7. Kosten für analoge und digitale Reproduktionen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

Für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach § 16 ff. Straßengesetz für Baden-Württemberg gelten die Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) vom 14.03.2020 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Einführung der Richtlinien über die Benutzung der Bundesfernstraßen und Landesstraßen (Nutzungsrichtlinien) vom 25.01.2010 (GABl. 2010 S. 26) und der Verordnung des Innenministeriums über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührenverordnung - SonGebVO) vom 15. August 1978 in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 9
Umsatzsteuer

Bei den in dieser Satzung genannten Gebührensätze handelt es sich um Nettobeträge, zu denen die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzukommt.

§ 10
Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 26.10.2015 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 22.07.2022

gez.
Sven Hinterseh
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO:

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	Vorbemerkung: - Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand (Stundengebühr) wird je angefangener ¼ Stunde abgerechnet. - Der Stundensatz gilt je eingesetzter Person.	
	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr, für die sonst kein Gebührentatbestand bestimmt ist	70 €/Std.
2	Umfangreiche behördliche Stellungnahmen, Prüfungen und Beratungen außerhalb eines Verwaltungsverfahrens (über 1/2 Stunde), die nicht durch Gesetz gebührenbefreit und in dieser Satzung nicht speziell geregelt sind	70 €/Std.
3	Einsichtnahmen in Unterlagen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens	20,00 €
4	Ablehnung eines Antrags; wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mindestens 10,00 €
5	Zurücknahme eines Antrags oder Unterbleiben der öffentlichen Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mindestens 10,00 €
6	Bearbeitung von Rechtsbehelfen	
	a) Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	70 €/Std.
	b) Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) durch das Rechtsamt	88 €/Std.
	c) Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	70 €/Std.
	d) Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung durch das Rechtsamt begonnen war	88 €/Std.
7	Erteilung von Befreiungen/Ausnahmebewilligungen von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit nichts Besonderes bestimmt ist	70 €/Std.
8	Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), soweit nicht Gebührenfreiheit besteht	70 €/Std.
9	Übermittlung von Informationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG); die Bestimmungen hinsichtlich der Gebührenbemessung sowie der Gebühren- und Auslagenfreiheit nach § 33 UVwG bleiben unberührt	70 €/Std.
10	Fotokopien / Ausdrucke	
	a) schwarz-weiß (DIN A3)	1,00 €
	b) farbig (DIN A3)	1,40 €
	c) schwarz-weiß (DIN A4)	0,60 €
	d) farbig (DIN A4)	0,80 €

Anlage zur Gebührensatzung vom 08.11.2021 mit Änderungen vom 01.08.2025

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	e) Großformate	27,00 €
	f) Verpackung und Versand von Kopien und Ausdrucken	6,50 €
11	Versendung von Akten/E-Akten	20,00 € zzgl. Versandkosten
12	Ausfertigungen oder Auszüge aus Akten des Landratsamtes je angefangener Seite	2,50 €
13	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln je Beglaubigung	6,00 €
14	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen mit der Urschrift je angefangene Seite	2,50 €
15	Bereitstellung und Betrieb von Kreisstraßen	
	a) Erteilung einer Sondernutzung an Kreisstraßen §§ 16 ff. StrG	68 €/Std.
	b) Anordnungen, Entscheidungen und sonstige öffentliche Leistungen, soweit nichts anderes geregelt	68 €/Std.
16	Spezielle Dienstleistungen (u. a. Kreisarchiv)	
	a) Scan bis A3 in einfacher Qualität, in Selbstbedienung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt)	0,25 € je Image (zzgl. digitale Übermittlung)
	b) Scan bis A3 in einfacher Qualität, als Auftrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt)	0,50 € je Image (zzgl. digitale Übermittlung)
	c) Scan >A3 in einfacher Qualität, als Auftrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt)	17,00 € je Image (zzgl. digitale Übermittlung)
	d) Scan von Geburts-, Heirats- oder Sterberegistereinträgen in einfacher Qualität, als Auftrag	12,00 € je Image (zzgl. digitale Übermittlung)
	e) Digitale Übermittlung von Scans	5,50 €
	f) Erteilung von Auskünften in mündlicher und schriftlicher Form (u. a. Informationen aus Bauakten; Auskünfte aus Archiv- und Bibliotheksgut für wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke)	70 €/Std.
	g) Bauakteneinsicht	35,00 € pro Objekt
	h) Nutzungsrechte für Veröffentlichungen und öffentliche Wiedergaben nach dem Urheberrecht	20,00 -35,00 €